

Verordnung des EDI über den Höchstansatz der Verwaltungskostenbeiträge in der AHV

831.143.41

vom 21. Oktober 2009 (Stand am 1. Januar 2010)

Das Eidgenössische Departement des Innern,

gestützt auf Artikel 157 der Verordnung vom 31. Oktober 1947¹ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV),

verordnet:

Art. 1

Die von den Ausgleichskassen nach Artikel 69 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946² über die Alters- und Hinterlassenenversicherung zu erhebenden Verwaltungskostenbeiträge dürfen 5 Prozent der Beitragssumme, die ein Arbeitgeber, Selbstständigerwerbender oder Nichterwerbstätiger zu entrichten hat, nicht übersteigen.

Art. 2

Die Verordnung vom 11. Oktober 1972³ über den Höchstsatz der Verwaltungskostenbeiträge in der AHV wird aufgehoben.

Art. 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft und findet erstmals auf die für das Jahr 2010 geschuldeten Beiträge Anwendung.

AS 2009 5333

¹ SR 831.101

² SR 831.10

³ [AS 1972 2460]

